OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603428/6/JP

Datum:
Linz, 22. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D J P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. November 2019, GZ: BHUU/919160007887/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Punkt 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bezüglich der Punkte 2 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. November 2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gesamtstrafe in der Höhe von 2.070 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Tage 14 Stunden) und Kosten in der Höhe von 207 Euro verhängt. Es wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er am 4. Oktober 2019 um 22:00 Uhr, in x, x, Fahrtrichtung x, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Er hat dadurch gegen § 99 Abs 1 lit a StVO iVm § 5 Abs 1 StVO verstoßen und es wurde dafür gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt. Weiters habe er mit genanntem Fahrzeug, zur genannten Zeit, am genannten Ort eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs – nämlich einen Leitpflock - bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in der Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Damit habe der Beschwerdeführer gegen § 99 Abs 2 lit e StVO verstoßen und wurde gemäß § 99 Abs 2 lit e StVO mit einer Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden) bestraft. Außerdem habe er als Lenker eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Damit habe er § 4 Abs 1 lit a StVO verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) erteilt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristwahrend Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

In der Beschwerde wird ausdrücklich festgehalten, dass sich diese ausschließlich gegen die Punkte 2 und 3 des Straferkenntnisses vom 8. November 2019 richtet. Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses erwuchs daher bereits in Rechtskraft.

Begründend zur Beschwerde gegen die Punkte 2 und 3 des Straferkenntnisses vom 8. November 2019 wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nach der Kollision mit dem Leitpflock sein Fahrzeug angehalten habe und den Schaden begutachtet habe. Er habe dann die nächste Polizeidienststelle verständigen wollen, jedoch festgestellt, dass der Akku seines Handys leer gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei daher nach Hause gefahren und hätte von dort aus die Polizei angerufen. Es lägen die von der Behörde vorgeworfenen Übertretungen daher nicht vor.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer verbrachte den Abend des 4. Oktober 2019 mit Arbeitskollegen am U J und trank dort um ungefähr 21:45 Uhr das letzte Bier. Er fuhr dann mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x nach Hause und kollidierte um ca. 22:00 Uhr in x, x, mit einem Leitpflock. Er hielt sein Fahrzeug an und begutachtete den Schaden am Leitpflock. In weiterer Folge stieg er wieder in sein Fahrzeug und fuhr die letzte Strecke bis zu seinem Wohnsitz in x. Um 22:10 Uhr verständigte der Beschwerdeführer via Landesleitzentrale die Polizei davon, dass er gegenständlichen Leitpflock beschädigt habe und zuhause erreichbar sei. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes suchten den Beschwerdeführer zuhause auf und stellten durch eine Untersuchung der Atemluft auf Alkohol mittels Alkomat fest, dass der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand das Fahrzeug gelenkt hat.

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. November 2019 gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt, weil er am 4. Oktober 2019 um 22:00 Uhr, in x, x, Fahrtrichtung x, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und dadurch gegen § 99 Abs 1 lit a StVO iVm § 5 Abs 1 StVO verstoßen hat. Gegen diesen Punkt des Straferkenntnisses erhob der Beschwerdeführer ausdrücklich keine Beschwerde, weshalb dieser in Rechtskraft erwuchs.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde, woraus sich der festgestellte Sachverhalt ergibt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Hinzu kommt, dass bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt. Es konnte gemäß

§ 44 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

Tatsächlich verhält es sich so, dass der Beschwerdeführer die einzige Person ist, die bei dem Unfall, bei dem der gegenständliche Leitpflock beschädigt wurde, anwesend war. Es kann vom Gericht nicht nachvollzogen werden, woraus die belangte Behörde schließt, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Ganz im Gegenteil geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführer nur weil er angehalten hat, in der Dunkelheit feststellen konnte, dass der Leitpflock durch die Kollision mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug beschädigt wurde und nur aufgrund dieser Wahrnehmung die Meldung an die zuständige Polizeidienststelle durchführen konnte.

Die Feststellungen zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Verständigung der Polizeidienststelle ergeben sich einerseits aus dem im Akt aufliegenden Unfallbericht der Polizeiinspektion Puchenau vom 6. Oktober 2019 und der Anzeige der Polizeiinspektion Puchenau vom 9. Oktober 2019 und andererseits aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift vom 13. November 2019, die dahingehend mit den Aufzeichnungen der Polizei übereinstimmen.

Insgesamt geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer hohen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aus, weil sich dieser ohne Zwang durch seine Meldung des Unfalls bei der zuständigen Polizeidienststelle unmittelbar nach dem Unfall der Verfolgung des Delikts wegen Lenkens unter Alkoholeinfluss ausgesetzt hat und diese vergleichsweise viel schwerer wiegende Übertretung im gesamten Verfahren nicht bestritten hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung (StVO) haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

§ 31 Abs 1 StVO normiert, dass Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden dürfen.

Ein Leitpflock ist jedenfalls eine solche Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

Nach § 99 Abs 2 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
b) [...]
c) [...]
d) [...]
e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,
f) [...].

Nach § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet oder wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

3.2. Der Beschwerdeführer gibt in der Beschwerdeschrift an, dass er sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Zusammenstoß mit dem Leitpflock angehalten hat, dieses verlassen hat und den Schaden am Leitpflock begutachtet hat. Dieser Darstellung muss das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere deshalb folgen, weil der Beschwerdeführer in weiterer Folge die Beschädigung des Leitpflocks der zuständigen Polizeiinspektion gemeldet hat und er diese Beschädigung in der zu dieser Zeit herrschenden Dunkelheit nur feststellen konnte, weil er eben angehalten hatte. Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass sich der Lenker vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugen kann (VwGH vom 20. April 2001, 99/02/0176). Genau das hat der Beschwerdeführer wohl getan.
Es soll an dieser Stelle noch einmal festgehalten werden, dass es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar ist, woraus die belangte Behörde geschlossen hat, dass der Beschwerdeführer nach dem Verkehrsunfall nicht angehalten hat. Es findet sich im gesamten Behördenakt keinerlei Hinweis darauf.

Es war daher davon auszugehen, dass schon der objektive Tatbestand der Bestimmung des § 4 Abs 1 lit a StVO nicht erfüllt ist und dass der

Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Es war der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3.3. Der Beschwerdeführer gibt an, um ca. 21:45 Uhr den U J verlassen zu haben. Als Tatzeitpunkt hat die belangte Behörde 22 Uhr angenommen, was in Bezug auf das Delikt des Lenkens eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss auch rechtskräftig festgestellt wurde. Laut Anzeige der Polizeiinspektion Puchenau vom 9. Oktober 2019 ging am 4. Oktober 2019 um 22:10 Uhr über die Landesleitzentrale die Meldung des durch den Beschwerdeführer verursachten Verkehrsunfalls ein.

Die hier relevante Norm des § 99 Abs 2 lit e StVO schließt die Strafbarkeit der Beschädigung von Einrichtungen, die der Regelung und der Sicherung des Verkehrs dienen, dann aus, wenn die Beschädigung bei einem Verkehrsunfall entstanden ist und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Beschwerdeführer genau das getan.

Welcher Aufschub unnötig ist, wird nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein (Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 4 (Stand 1.10.2019, rdb.at)). Die Länge der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ umschriebenen Zeitspanne ist einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH vom 26. Juni 1974, 1925/73 ZVR 1975/54).

Der Begriff des „unnötigen Aufschubs“ in § 99 Abs 2 lit e StVO entspricht dem wortgleich formulierten unbestimmten Gesetzesbegriff des § 4 Abs 5 StVO. Auch hier muss „die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub“ verständigt werden. Dagegen verwendet § 4 Abs 2 StVO, der die Pflichten von Unfallbeteiligten an Unfällen mit Personenschäden regelt, den Begriff „sofort“, um die Zeitspanne zu umschreiben, innerhalb derer man die Polizei bei sehr viel schlimmeren Unfallfolgen als reinen Sachschäden verständigen muss („Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen“).

Unzweifelhaft ist nun, dass „sofort“ kürzer ist als „ohne unnötigen Aufschub“. Der Beschwerdeführer führte, aus welchem Grund auch immer – wobei an dieser Stelle festgehalten werden soll, dass dem Gericht die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des leeren Akkus seines Handys durchaus glaubwürdig erscheinen – 10 Minuten nach dem Unfall die vorgeschriebene Verständigung der Polizei durch. Das ist nicht „sofort“, wie vom hier nicht einschlägigen § 4 Abs 2 StVO gefordert werden würde, aber es scheint dem Gericht durchaus im Rahmen einer Zeitspanne, die unter „ohne unnötigem Aufschub“ verstanden werden kann. Es scheint jedoch, dass die belangte Behörde ausschließlich eine unmittelbar nach dem Unfall, also

eine „sofort“ durchgeführte Verständigung der Polizei durch den Beschwerdeführer als strafbefreiend hätte gelten lassen. Dieser Ansicht kann das Gericht nicht folgen. Auch ist dem Beschwerdeführer durchaus zuzustimmen, wenn er in der Beschwerde feststellt, dass es keine Verpflichtung gibt ein funktionstüchtiges Handy mitzuführen. Insofern ist auch heute noch gültig, was der Verwaltungsgerichthof im Jahr 1985 festhielt: „Die rechtzeitige polizeiliche Meldung hat nötigenfalls durch ein relativ kurz nach dem Unfall mit der nächsten Sicherheitsdienststelle zu führendes Telefongespräch zu erfolgen“ (VwGH vom 14. Februar 1985, 85/02/0120).

Es war daher auch in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Es war der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, wenn eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar